

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 8. Juni

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 14te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1870 enthält unter:

- Nr. 475. das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870;
 Nr. 476. die Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigten Lehranstalten, vom 3. Mai 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

- Nr. 7650. das Statut für den Wiesenverband Hollage-Wadum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg, vom 25. April 1870;
 Nr. 7651. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Breegbleis zwischen Hohenförden und Scheerhorn im Amte Neuenhaus, vom 25. April 1870;
 Nr. 7652. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Juni d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157. beziehungsweise Seite 137.) ausgegebenen, am 15. Juni d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Zilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Zilgungskasse vom 13. Juni d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Juni d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben
 Ausgegeben in Marienwerder den 9. Juni 1870.

von der Staatsschulden-Zilgungskasse hier selbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Zilgungskasse hier selbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
 v. Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

2) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preussischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1. bis 8. über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse,

zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Befcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wiinschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialklassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich wieder zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialklassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialklassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch von Schulverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½-prozentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197.), betreffend die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schulverschreibungen

der 4½-prozentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C., und der 4-prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.,

welche dieselben gegen Schulverschreibungen der konsolidirten 4½-prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schulverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hiersebst (Oranienstraße Nr. 92. u. 93.)

oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schulverschreibungen der beiden 4½-prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½-prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thaler der 4-prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. J. einschließlich Schulverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

- a. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ½ Prozent,
- b. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schulverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schulverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ¾ Prozent, sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schulverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schulverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner

Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. Dezember d. J. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar l. J. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, dagegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. beigelegt werden.

Vom 1. Januar l. J. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe beigelegt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1000 Thln. am 1. Februar l. J. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli l. J. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar l. J. ab nebst Talons abzuliefern, und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April l. J. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. ab erhält.

Sofern einzelne der mitabzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schulverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Ausständigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei direkter Abgabe von Verschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schulverschreibungen der konsolidirten Anleihe, so wie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, so wie bei dem Bankhause W. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

Abchrift vorstehender Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai d. J. theilen wir

hierdurch den Beamten unseres Ressorts, sowie den Verwaltern der vor uns ressortirenden milden Stiftungen und öffentlichen Fonds zur Kenntnisknahme und Beachtung mit.

Marienwerder, den 2. Juni 1870.

Königliche Regierung.

4) Polizei-Verordnung.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks das Vortreten der Gasometergebäude mit Licht in anderer Weise als mittelst der Davy'schen Sicherheitslampe, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler für den Uebertretungsfall, hiermit verboten.

Marienwerder, den 26. Mai 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Zieglermeister Martin Schulz aus Somplawa hat am 3. März d. J. die 11 Jahr alte Franziska Dombrowska, welche von einem über das Eisefließ führenden Steg in dieses Fließ gefallen war, nicht allein mit Entschlossenheit und Lebensgefahr gerettet, sondern auch durch fortgesetzte Behandlung die anscheinend leblose Dombrowska wieder zum Leben gebracht.

Wir erkennen diese lobenswerthe Handlungsweise hierdurch gerne öffentlich an.

Marienwerder, den 20. Mai 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem zur Stadt Jastrow gehörigen Grundstück des Gutsbesizers Louis Krüger den Namen „Margarethenhof“ beigelegt haben.

Marienwerder, den 20. Mai 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Pferden des Gutsbesizers Flindt zu Grassnik, Kreises Rosenberg, ist die roßverdächtige Druze ausgebrochen.

Marienwerder, den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Besitzers Fregang in Breitenfelde ist die Roßkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 30. Mai 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Einiges der Pferde des Besitzers Ding zu Rossowten, Kreises Culm, ist von der Roßkrankheit befallen.

Marienwerder, den 30. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Ministerial-Rescript vom 4. Mai d. J. Nr. IV. 7684. der Grundsteuerbeischlag zur Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen, beziehungsweise noch entstehenden Kosten für das Jahr 1871 (in gleicher Weise wie für die Jahre

1868 bis 1870) auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer festgesetzt worden ist.

Marienwerder, den 25. Mai 1870.
Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten
Personal-Chronik.

11) Der unbesoldete Beigeordnete der Stadt Neuenburg, Johann Klatt, ist in gleicher Eigenschaft wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Rathmann Dahms und der Gastwirth Fahnke sind zu Rathmännern der Stadt Baldenburg gewählt und als solche bestätigt worden.

Die Wahl der Kaufleute Adolph und Prome als Mitglieder, sowie der Kaufleute R. Leiser, Beron Hirschfeld und C. Wendisch als Stellvertreter bei der Handelskammer zu Thorn ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bestätigt worden.

Es sind versetzt worden:

- 1. der Grenzaufseher Schenschig zu Neu-Zielun als berittener Grenzaufseher nach Strasburg,

- 2. der Grenzaufseher Grzentowski zu Danzig als berittener Grenzaufseher nach Podyurz,
- 3. der Grenzaufseher Conrad zu Leibisch als berittener Steueraufseher nach Löbau,
- 4. der Steueraufseher Krakau zu Danzig in gleicher Dienst Eigenschaft nach Conig und
- 5. der Steueraufseher Biernakly zu Danzig in gleicher Dienst Eigenschaft nach Hammerstein.

Die Post-Expediten-Anwärter Kohdies in Thorn und Jüngken in Graudenz sind als Post-Expediten bestätigt.

Erledigte Schulstelle.

12) Die Schullehrerstelle zu Widno wird zum 1. Juli d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector, Herrn Pfarrer Guttmann zu Long, zu melden.

(Hieran der öffentliche Anzeiger No. 23.)

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]